

Systematik des Beihilfebemessungssatzes (§ 15 HBeihVO)

besondere Bemessungssätze	Abschläge	Grundbemessungssatz § 15 Abs. 1 HBeihVO	Zuschläge
<p>50% bei Sachleistungsbeihilfe (§ 15 Abs. 3)</p> <p>bei</p> <p>1. freiwillig</p> <p>100% 2. ohne Zuschuss in der GKV Versicherten</p> <p>3. nach Abzug der gezahlten Kassenleistung (§ 15 Abs. 7)</p> <p>Bei Pflegeaufwendungen nach § 9 Bemessungssatzregelung des Bundes (§ 15 Abs. 10)</p>	<p>-50% bei Arbeitgeberzuschuss zur privaten KV (§ 15 Abs. 8 Satz 1)</p> <p>bei Versorgungsempfängern mit -20% Zuschuss zur privaten KV von mind. 41 Euro/Monat sowie bei Beihilfeberechtigten mit Zuschuss außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses von mind. 41 Euro/Monat zur PKV (§ 15 Abs. 8 Satz 2)</p>	<p>von =Ausgangssatz 50%</p> <p>+ 5% je berücksichtigungsfähigen Angehörigen (Kinder im Familienzuschlag, Ehegatte) unter Beachtung von § 15 Abs. 2</p> <p>+ 5%</p> <p>+ 5%</p> <p>bis 70 % =Obergrenze</p> <p>Faustregel: nicht bemessungssatzerhöhend: 1. berufstätiger Ehegatte 2. pflichtversicherte Kinder (Ausnahme: Student, familienversicherte Kinder)</p>	<p>+ 15 % bei stationärer Behandlung (höchstens 85%, § 15 Abs. 6)</p> <p>+ 10 % bei Versorgungsempfängern</p> <p>+ weitere 5 % bei Witwe/Witwer (§ 15 Abs. 4)</p> <p>+ 20 % bei Leistungsausschluß (inzwischen bedeutungslos geworden, § 15 Abs. 5)</p>

Grundsätzlich gilt: Maßgeblich für die Bemessungssatzermittlung sind die Verhältnisse zum **Zeitpunkt der Antragsstellung** (§ 15 Abs. 1 Satz 8).

Abweichung: Todesfall (§ 15 Abs. 1 Satz 9, § 16 Abs. 1 Satz 2)

